

Brüssel, den 23. Januar 2023
(OR. en)

5426/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0383(NLE)**

**JAI 52
COPEN 13
CYBER 6
ENFOPOL 26
TELECOM 5
EJUSTICE 1
DATAPROTECT 7**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.: 14614/21 + ADD 1 + ADD 2

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung, im Interesse der Europäischen Union das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials zu ratifizieren
– Annahme

1. Der Rat hat am 6. Juni 2019 den Beschluss angenommen, mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Union an den Verhandlungen über das Zweite Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials (im Folgenden „Protokoll“) teilzunehmen.
2. Ziel des Protokolls ist es, auf internationaler Ebene gemeinsame Vorschriften zur Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Computerkriminalität und bei der Sammlung von Beweismitteln in elektronischer Form für strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren festzulegen.

3. Der Text des Protokolls wurde vom Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2021 angenommen; das Protokoll wurde am 12. Mai 2022 zur Unterzeichnung aufgelegt.
4. Die Kommission hat dem Rat am 25. November 2021 Folgendes übermittelt:
 - a) einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials zu unterzeichnen (Dokument 14612/21 + ADD 1),
 - b) einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials zu ratifizieren (Dokument 14614/21 + ADD 1 + ADD 2).
5. In der Sitzung der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (elektronische Beweismittel) vom 11. März 2022 erzielten die Delegationen Einvernehmen über den – leicht geänderten – Wortlaut des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses. Die aus dieser Sitzung hervorgegangenen Texte sind in den Dokumenten 6791/22, 6792/22, 6793/22 und 6795/22 wiedergegeben.
6. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist Voraussetzung für die Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll zu ratifizieren. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung am 17. Januar 2023 erteilt (P9_TA(2023)0002).
7. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
 - den Beschluss zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das genannte Protokoll zu ratifizieren, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokumente 6438/22 + ADD 1 und 14898/21) anzunehmen,